

**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Osnabrück
Mercatorstraße 8
49080 Osnabrück
Telefon: 0541-503-470
Telefax: 0541-503-411



Flurbereinigungsverfahren Schwege III
Landkreis Osnabrück
Az.: 4.4.3-611/2147

Osnabrück, 01.04.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Schwege III - Landkreis Osnabrück - wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 - Bundesgesetzblatt I, S. 546 - zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 - Bundesgesetzblatt I, S. 2794 -, folgendes festgestellt:

- a) Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist bewirkt.
- b) Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- c) Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft (TG) Schwege III -Körperschaft des öffentlichen Rechts- sind noch nicht abgeschlossen, da die TG Schwege III noch aus der Finanzierung der Ausführungskosten resultierende Darlehen abzulösen hat.

Das Flurbereinigungsverfahren Schwege III endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft (§ 149 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die TG Schwege III bleibt über die Beendigung des Verfahrens hinaus bis zur Ablösung aller Darlehensverbindlichkeiten bestehen. Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten werden mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung auf die Gemeindebehörde (Gemeinde Bohmte) übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse über die Teilnehmergeinschaft gehen von der Flurbereinigungsbehörde auf die Gemeindeaufsichtsbehörde, den Landkreis Osnabrück, über (§ 151 FlurbG).

Begründung

Die Voraussetzungen zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Schwege III liegen gem. § 149 Abs.1 FlurbG durch diese Schlussfeststellung vor.

Der unanfechtbare Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt; insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Planempfänger übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind dementsprechend

berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang hergestellt worden. Die Unterhaltung dieser Anlagen ist geregelt.

Ansprüche der Beteiligten, die in diesem Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen, sind nicht verblieben und auch sonstige Angelegenheiten sind nicht mehr zu regeln; daher ist die vereinfachte Flurbereinigung Schwege III nun durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Die TG Schwege III hat ihre gesetzlichen Aufgaben insbesondere die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Leistung aller im Verfahren gegen sie festgesetzten Zahlungen erfüllt. Es sind ihr keine Unterhaltungsverpflichtungen verblieben.

Zur Finanzierung der Ausführungskosten des Verfahrens hatte die TG Schwege III Darlehen aufgenommen, die noch nicht vollständig abgelöst sind. Daher muss die TG Schwege III bis zur Restablösung dieser Verpflichtungen entsprechend § 151 Satz 1 FlurbG befristet bestehen bleiben. Eine Ausfinanzierung dieser Darlehen ist sichergestellt.

Nach Abstimmung mit dem Vorstand der TG Schwege III und der Gemeinde Bohmte werden Vertretung und Verwaltung der TG Schwege III für den Zeitraum nach Beendigung des Verfahrens auf die Gemeinde Bohmte übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse gehen dann gemäß § 151 Satz 2 FlurbG auf den Landkreis Osnabrück über.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, eingelegt werden.

(R. Sternitzke)
Projektleiterin



Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.